

Vorlesung Strafrecht II

Zusammenfassung 8. Stunde (3. Juni 2015)

§§ 11, 12 Unterlassungsdelikte (Fortsetzung)

Umstritten ist, wie ein Garant zu bestrafen ist, der die Verletzung eines Rechtsguts durch einen Dritten nicht verhindert.

Beispiel: Die Mutter des Kindes sieht untätig zu, als ihr Lebensgefährte ihr Kind tötet. Hier werden im Wesentlichen folgende Auffassungen vertreten:

- (1) Der unterlassende Garant sei *stets nur Gehilfe* (strafbar nach §§ 212, [211], 27, 13 StGB);
- (2) Der unterlassende Garant sei *stets Täter* (strafbar nach §§ 212 [211], 13 StGB);
- (3) Der unterlassende Garant sei im Falle einer *Beschützergarantenstellung* als Täter, im Falle einer *Überwachungsgarantenstellung* als Gehilfe strafbar;
- (4) Es sei auf die *allgemeinen Kriterien* zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme (Täterwille bzw. Tatherrschaftskriterium) zurückzugreifen.

Zur Vertiefung:

- *Rengier*, Strafrecht AT, 6. Aufl., § 51 Rn. 15-21, oder
- *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 44. Aufl., Rn. 733, 734.

§§ 13, 14 Fahrlässigkeitsdelikte

1. *Ausgangsfall:* F ist mit seinem PKW mit 45 km/h in der Frankfurter Innenstadt unterwegs. Plötzlich läuft ein spielendes Kind zwischen geparkten Autos hervor auf die Straße, wird von dem Wagen des F erfasst und tödlich verletzt.
Strafbarkeit von F wegen fahrlässiger Tötung (§ 222)?

Die Fahrt des F war kausal für den Tod des Kindes (K). Darüber hinaus hat sich – unabhängig von einem fehlerhaften Verhalten des K – in diesem „Erfolg“ auch die spezifische Gefahr der Benutzung eines Kraftfahrzeugs realisiert.

Dass sich die „Betriebsgefahr“ in der Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsguts realisiert, genügt aber für eine strafrechtliche Haftung eines Fahrzeugführers im Straßenverkehr ebenso wenig wie in anderen Bereichen von Gefährdungen, die aus dem Einsatz von mit Risiken verbundenen, aber sozial akzeptierten Technologien resultieren. Während das *Zivilrecht* hier teilweise eine rechtswidrigkeits- und schuldunabhängige Gefährdungshaftung statuiert (z.B. § 7 StVG), muss das *Strafrecht* an den Voraussetzungen rechtswidrigen und schuldhaften Handelns festhalten. Das bedeutet: Der Täter kann nur bestraft werden, wenn er *objektiv fehlerhaft* gehandelt hat und ihm das *subjektiv vorwerfbar* ist.

2. Objektive Fahrlässigkeit setzt nach h.M. voraus:

- a) eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung,
- b) die Vorhersehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung

a) *Sorgfaltspflichten* können insbesondere festgelegt werden durch

aa) gesetzliche Regeln (z.B. Bestimmungen der StVO),

bb) für professionelles Handeln in bestimmten Bereichen entwickelten Standards (z.B. *lex artis* der Heilberufe).

Wichtig: Diese gesetzlichen (aa) oder außergesetzlichen (bb) Standards legen die erforderliche Sorgfalt nur *typisierend* fest. Im Einzelfall kann angesichts der besonderen Umstände der Situation die Sorgfaltspflicht erheblich über das standardisierend festgelegte Maß hinausgehen, ggf. auch eine Missachtung der generellen Regeln erforderlich machen. Beispiel für letzteres: Rückwärtsfahren auf der Autobahn (Verstoß gegen § 18 Abs.7 StVO), um ein verlorenes Gepäckstück zu bergen, das den nachfolgenden Verkehr gefährdet.

3. Im *Ausgangsfall* hat F die innerhalb geschlossener Ortschaften zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (§ 3 Abs.3 Nr.1 StVO) eingehalten. Gleichwohl kommt eine Verletzung von Sorgfaltspflichten in Betracht, wenn F angesichts der konkreten Umstände (z.B. spielende Kinder auf dem Bürgersteig) mit einem entsprechenden Vorfall rechnen musste (zu besonderen Rücksichtspflichten – u.a. – gegenüber Kindern vgl. § 3 Abs.2a StVO).

4. Die Anforderungen an sorgfältiges Handeln hängen, wie das Beispiel zeigt eng mit der Frage der *Vorhersehbarkeit* der Rechtsgutsverletzung zusammen. Die Vorhersehbarkeit ist auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit (objektive Fahrlässigkeit) objektiv zu bestimmen. Sie ist zu bejahen, wenn der eingetretene Erfolg nach allgemeiner Lebenserfahrung als nicht ungewöhnliche Folge der Handlung erwartet werden konnte (sog. „*Adäquanzzusammenhang*“).

5. *Fallvariante*: F war mit 65 km/h unterwegs. Sein Verteidiger argumentiert unwiderlegt, es sei nicht auszuschließen, dass der tödliche Unfall auch bei Einhaltung der (auch in der konkreten Verkehrssituation) zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht hätte vermieden werden können.

Ob das den F entlasten (eine Strafbarkeit nach § 222 StGB ausschließen) kann, ist fraglich:

a) Nach h.M. ist die Zurechenbarkeit des „Erfolgs“ (hier: Tod des Kindes) zu verneinen, wenn der Erfolg *mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit* auch bei rechtmäßigem Verhalten eingetreten wäre. In diesem Fall ist die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens nicht ursächlich für den Erfolg; es fehlt an dem sog. *Pflichtwidrigkeitszusammenhang*.

b) Umstritten sind die Fälle, in denen das – wie in der Fallvariante – lediglich *nicht ausgeschlossen* werden kann. Teilweise wird unter Rückgriff auf den Grundsatz „*in dubio pro reo*“ auch bei dieser Fallkonstellation eine Zurechenbarkeit des Erfolgs verneint. Demgegenüber lässt es die sog- *Risikoerhöhungslehre* für die Erfolgzurechnung genügen, dass die Pflichtwidrigkeit zu einer Steigerung des

Risikos für das verletzte Rechtsgutsobjekt geführt hat. Erörtert wird die Problematik häufig anhand des sog. Radfahrerfalls (Lastzugfalls) BGHSt 11,1.

6. Auch wenn gerade die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens für den Erfolgseintritt kausal war, fehlt es an der objektiven Zurechenbarkeit, wenn der Erfolg außerhalb des *Schutzzwecks* der Norm liegt.

Bsp.: Im *Ausgangsfall* war F auf der Fahrt von Darmstadt nach Frankfurt teilweise mit weit überhöhter Geschwindigkeit gefahren. Hätte er die Geschwindigkeitsbegrenzung beachtet, wäre es nicht zu dem Unfall gekommen (da F zu dem fraglichen Zeitpunkt nicht an der – potentiellen – Unfallstelle gewesen wäre). Hier kommt eine Verurteilung des F, soweit dieser sich an der Unfallstelle selbst korrekt verhalten hat, nicht in Betracht: Geschwindigkeitsbegrenzungen sollen nicht verhindern, dass Verkehrsteilnehmer sich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort befinden. F könnte hier argumentieren, zu dem Unfall wäre es auch dann nicht gekommen, wenn er die zulässige Höchstgeschwindigkeit in noch drastischerer Weise überschritten hätte.

7. Voraussetzung der *Fahrlässigkeitsschuld* ist die subjektive Fähigkeit des Täters, die Sorgfaltspflicht zu erkennen und zu befolgen und die Möglichkeit des Erfolgseintritts vorherzusehen. Ist der Täter nach seinen Fähigkeiten nicht in der Lage, den von ihm übernommenen Pflichten gerecht zu werden, kommt eine Verantwortlichkeit unter dem Gesichtspunkt des *Übernahmeverschuldens* in Betracht. *Beispiel*: Wer nicht (mehr) über eine ausreichende Sehfähigkeit oder ein ausreichendes Reaktionsvermögen verfügt, darf am Straßenverkehr nicht teilnehmen.

8. Zur *Abgrenzung* von Vorsatz und Fahrlässigkeit wird teils allein auf das Wissenselement des Vorsatzes abgestellt (*Möglichkeitstheorie*; *Wahrscheinlichkeitstheorie*), teils auch das voluntative Element mit einbezogen (*Billigungstheorie*).

9. *Erfolgsqualifizierte Delikte* (Beispiel: KV mit Todesfolge, § 227 StGB) setzen voraus, dass der Täter

- den Grundtatbestand *vorsätzlich* verwirklicht und dadurch
- eine besonders schwere Folge zumindest *fahrlässig* herbeiführt (§ 18 StGB).

Zur Vertiefung:

- Rengier, Strafrecht AT, 6. Aufl., § 52 und § 55 Rn. 1-5, oder
- Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, 44. Aufl., § 15.